

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 299.

Mittwoch den 26. October.

1870.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes, die Wahl von Gerichtschöffen und die Wirkung derselben bei der Verhandlung und Abtheilung der bezirksgerichtlichen Strafsachen betr., vom 1. Octbr. 1868, §. 8 wird hierdurch bekannt gemacht, daß Gesuche um Befreiung von dem Amte eines Gerichtschöffen, soweit solche nach §. 4 und 5 desselben Gesetzes zulässig sind, wenn sie bei der nächstbevorstehenden Wahl Berücksichtigung finden sollen, also bei deren Verlust, bis spätestens den 8. November jetzigen Jahres, und zwar schriftlich, bei dem Bezirksgerichts-Directory anzubringen sind.  
Leipzig, den 22. October 1870. Das Directorium des Königl. Bezirksgerichts.  
Dr. Koch.

## Bekanntmachung.

Der am 15. October d. J. fällige zweite Termin der Gewerbe- und Personalsteuer ist nach der zum Besetze vom 7. März d. J. erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage nach einem halben Jahresbetrage zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert ihre Steuerbeträge nebst den städtischen Gebühren nach demselben Betrage, wie solche für den 1. Termin d. J. abzuführen waren, und zwar:  
1) mit 18 Ngr. auf jeden Steuerthaler der ordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer bei den Bürgern, und allen sonst mit mindestens 1 Thlr. ordentlicher Steuer und darüber beigezogenen Personen einschließlich der flottirenden Bevölkerung, sowie  
2) mit 9 Ngr. auf jeden Steuerthaler der ordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer bei den unter 1) nicht mit getroffenen Schutzverwandten,  
binnen 14 Tagen an die Stadt-Steuer-Einnahme alhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die executivischen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.  
Hierbei werden die betreffenden Principale u. darauf aufmerksam gemacht, bei etwaigem Wechsel ihres Personals seit 1. Termin d. J. die vorgegangenen Veränderungen von allen mit mindestens 1 Thlr. und darüber beigezogenen, sowohl entlassenen wie wiederum eingestellten Gehülften binnen 8 Tagen und bei einer Ordnungsstrafe von 1  $\text{fl}$  bis 5  $\text{fl}$  bei vorgenannter Receiptstelle schriftlich anzuzeigen, und werden Formulare zu diesen Veränderungsanzeigen auf Verlangen Rathhaus 2 Etage (Zimmer Nr. 13) verabreicht.  
Leipzig, den 12. October 1870. Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Laube.

## Bekanntmachung.

Vom 1. December d. J. an ist bei uns die Stelle eines Rathreferendars mit einem Gehalte von jährlich 600 Thlr. zu besetzen, und wir fordern Diejenigen, welche sich darum bewerben wollen, hierdurch auf, ihre Gesuche unter Befügung der nöthigen Zeugnisse bis zum 24. November d. J. bei uns einzureichen.  
Leipzig, am 24. October 1870. Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schleißner.

## Oeffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten vom 19. October 1870.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)  
(Schluß)

Herr Vicepräsident Director Käser berichtet über den Beschluß des Rathes,

— entsprechend einem früheren Antrage des Collegiums, über den Augustusplatz vor dem neuen Theater, neben dem Fahrwege eine bessere Fußpassage herstellen zu lassen, — einen gepflasterten Fußweg von der Poststraße nach der Goethestraße hinüber dergestalt anlegen zu lassen, daß die Pflasterung auf den ganzen Raum vor dem Theater zwischen dem Gebäude und den Gasandelabern in 12 Ellen Breite sich erstreckt.

Hierzu sollen Leipziger hohlrte Steine erster Qualität verwendet, die zwischen dem Wege und dem Theatergebäude verbleibenden Zwiel aber mit Mosaitpflaster ausgefüllt werden. Die Kosten werden 2131 Thlr. 21 Ngr. 5 Pf. betragen und sollen aus dem Betriebe dieses Jahres entnommen werden.

Der Ausschuss trug das Bedenken, daß sich aus dieser Art Fußweg leicht eine Fahrstraße gestalten werde, die zwar im Interesse einzelner, Equipagen haltender Theaterbesucher sei, das große Publicum aber beim Verlassen des Theaters in ernstlicher Weise gefährden würde.

Einstimmig empfahl deshalb der Ausschuss,

Die Rathsvorlage abzulehnen und zu beantragen, daß der beregte Fußweg in einer Breite von 6 bis 8 Ellen von

Mosaitpflaster hergestellt werde, wobei ebenso, wie nach der Rathsvorlage, die nach dem Gebäude zu liegenden Zwiel mit Mosait ausgefüllt werden sollen, und die Kosten nur nach Maßgabe dieses Antrags zu verwilligen.

Herr Scharf wünschte, daß die Pflasterung nicht mehr in diesem Jahre vorgenommen würde, weil die Uebelstände der Pflasterung in so später Jahreszeit bereits früher vom Collegium geklagt seien.

Nachdem der Herr Referent entgegnet hatte, daß es sich um Herstellung von Mosaitpflaster für einen Fußweg handele, fand der Ausschussvorschlag einhellig Annahme.

Ein weiterer Bericht desselben Ausschusses betraf die Beschlüsse des Rathes

1) für die Gerabelegung der Goethestraße die Gesamtsumme von 6685 Thlr. 25 Ngr. zu verwenden.

Da die Allgemeine Deutsche Creditanstalt als Käufer des verfalligen Georgenhausareals zu dieser Gerabelegung vertragsmäßig 6500 Thlr. beizutragen hat, so ist aus städtischen Mitteln nur noch der Betrag von 185 Thlr. 25 Ngr. zu decken.

2) Zur Verbreiterung der Parkstraße die Summe von 10,050 Thlr. 15 Ngr. — von welcher, da durch Verkauf des am Georgenhaus gewonnenen Areals 7820 Thlr. erzielt worden sind, die Stadt also noch 2230 Thlr. 15 Ngr. zu decken hat — aus dem laufenden Betriebe des nächsten Jahres zu verwenden.

Hierbei macht der Rath die Mittheilung, daß der Abbruch des Georgenhauses während der Wintermonate erfolgen soll und daß, da die Uebersiedelung des Krankenhauses aus dem Jacobshospital